

Autoren: Strömer, Tobias / Withöft, Anselm.

Titel: Webpiraterie! Das kann teuer werden...

Quelle: Wolfgang Schindler/Roland Bader/Bernhard Eckmann (Hrsg.): Bildung in virtuellen Welten. Praxis und Theorie außerschulischer Bildung mit Internet und Computer. Frankfurt am Main 2001. S. 464-470.

Verlag: Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik.

Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Autoren und des Verlags.

Tobias H. Strömer/Anselm Withöft

Webpiraterie! Das kann teuer werden...

Das Internet gehört niemandem.¹ Aber wie steht es mit den Texten und Bildern darin? Nichts leichter als sie zu kopieren und weiterzuverwenden für eigene Zwecke, werden Sie vielleicht denken - aber leider, wenn nicht ausdrücklich erlaubt, illegal - es kann also richtig teuer werden. Tobias Strömer und Anselm Withöft, zwei Rechtsanwälte aus Düsseldorf, klären Sie über Urheberrecht, geistige Schöpfung, Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte im Internet auf.

- Welche Dateien sind urheberrechtlich geschützt?

Texte im Internet

Bilder im Internet

Software, Shareware, Public Domain

- Welche Rechte besitzt der Urheber?
- Aufgepasst bei Frames
- Wer gilt als Urheber von Websites?
- Lässt sich das Urheberrecht übertragen?
- Missachtung und die Folgen ...
- Erst die Erlaubnis holen, dann ...

¹ Nachdruck des Online-Artikels vom 26.01.1998 (<http://www.firstsurf.com/stroeme4.htm>) mit freundlicher Genehmigung der Verfasser TOBIAS H. STRÖMER / ANSELM WITHÖFT, Strömer Rechtsanwälte, Düsseldorf

Welche Dateien sind urheberrechtlich geschützt?

Stellen Sie sich vor, Sie surfen guter Dinge und nichts Böses ahnend im Netz und bleiben, natürlich rein zufällig, auf einer Pornosite hängen – und entdecken dort das Urlaubsfoto Ihrer Freundin wohlplaziert auf der Startseite. Ja, ist denn so etwas rechtens, würden Sie sich wahrscheinlich empört fragen.

Nein, ist es nicht; im Internet gibt es zwar eine Vielzahl von Texten und Bildern, die sich durch einfaches Kopieren auf den eigenen Rechner bringen lassen und sich dort für eigene Zwecke weiterverwenden lassen, aber längst nicht alles, was kopiert werden kann, darf auch kopiert werden. Schon in dem Moment, in dem jemand einen Text schreibt oder ein Bild erstellt, ist seine Arbeit urheberrechtlich geschützt. Er ist dann "Urheber" eines "Werks". Ein Eintrag des geschaffenen Werks in ein öffentliches "Urheberregister" – wie im Marken- oder Patentrecht – ist, in Deutschland weder erforderlich noch überhaupt möglich. Daher sieht man vielfach das aus dem amerikanischen Recht entlehnte ©. Das hat hier zu Lande keine rechtliche Wirkung, macht den User aber darauf aufmerksam, dass sich jemand als Urheber fühlt. Denn das Zeichen macht nach deutschem Recht und überall dort, wo das "Revidierte Berner Übereinkommen"² (RBÜ) gilt – also etwa in den meisten Staaten Europas –, eigentlich keinen rechten Sinn: Entweder handelt es sich von Haus aus um ein urheberrechtlich geschütztes Werk – dann bedarf es des Hinweises nicht; oder aber, das erstellte Dokument besitzt gar keine "Werkqualität", genießt also keinen Urheberrechtsschutz – dann verhilft auch das C im Kreis nicht zum gewünschten Schutz.

Auf der anderen Seite kann ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass der Autor davon ausgeht, sein Machwerk sei urheberrechtlich geschützt, natürlich auch nicht schaden. Potenzielle Verletzer werden so gewarnt und auf mögliche Konsequenzen eines Urheberrechtsverstoßes hingewiesen. Im Hinblick auf abweichende Regelungen anderer Länder, etwa der USA oder in Südamerika sollte ein Urheber sein Werk mit einem Hinweis nach dem Muster "© [Jahr der Veröffentlichung] [Name des Autors]" und dem Zusatz "All rights reserved" versehen.

Texte. Vom Urheberrechtsschutz werden nahezu alle Dateien erfasst. Eine Ausnahme bilden nur die Texte und Bilder, die über die Banalität nicht hinauskommen. Oder, wie es

² <http://www.law.cornell.edu/treaties/berne/overview.html>

ein Kollege ausdrückte: Geschützt ist, was nicht den Stempel der Primitivität bereits offen auf der Stirn trägt. Erforderlich ist dafür eine "persönliche geistige Schöpfung". Das setzt zunächst voraus, dass das Werk auf ein menschliches Schaffen zurückgeführt werden kann. Wer lediglich das wiederholt, was ein anderer vor ihm genau so gesagt, geschrieben oder gemalt hat, stellt kein Werk her.

Die bloße Auflistung der Lottozahlen aus den vergangenen Jahren ist deshalb nicht geschützt, wohl aber die Songtexte der Beatles, die entsprechenden Soundfiles oder Fotos aus dem "Playboy". Keinen Urheberrechtsschutz genießen außerdem Dokumente, die lediglich Alltäglichkeiten wiedergeben. Ebenso sind amtliche Bekanntmachungen sowie Gesetze und Urteile von vornherein nicht geschützt. Wen das neue "Multimediasgesetz" interessiert, kann es daher nach Herzenslust kopieren und verkaufen.³

Bilder. Auch Bilder, Grafiken und Cliparts sind in aller Regel urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne weiteres kopiert werden, auch dann nicht, wenn kein Urheberrechtsvermerk angebracht ist. Eine Ausnahme gilt allenfalls für ganz einfache Piktogramme, die nicht die von der Rechtsprechung geforderte "Schöpfungshöhe" erreichen, um als eigenes Werk anerkannt zu werden. Die Kopie geschützter Cliparts ist deshalb nur für den privaten Gebrauch gestattet. Hierzu gehört nicht die Wiedergabe auf der eigenen Homepage, die ja von einer Vielzahl von Netsurfern erreicht werden kann und soll.

Anders sieht die Sache natürlich dann aus, wenn der Urheber der Grafik die Benutzung erlaubt oder sogar dazu ermuntert. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass er sie in der "Softwaregalerie" eines Onlinedienstes zum Download für jedermann bereitstellt. Auch die von Softwareherstellern zusammen mit Grafikprogrammen – etwa Corel Draw – auf CD mitgelieferten Cliparts dürfen regelmäßig frei verwendet werden. Näheren Aufschluss geben die der Software beigefügten Lizenzbedingungen.

Software, Shareware, Public Domain. Bei Software darf lediglich eine Sicherungskopie des Programms hergestellt werden. In der EU dürfen Original und Sicherungskopie aber weiterverbreitet werden, soweit dies nicht durch Vermietung geschieht. Erworbene Programme dürfen dann weiterverkauft werden, wenn der Käufer gar nicht mehr damit arbeiten möchte. Nicht nur das Weiterverbreiten von urheberrechtlich geschützter

³ <http://www.netlaw.de/Gesetze/iukdg.htm>

Software, sondern auch das vom Programmator nicht genehmigte Kopieren der Programme über die Telefonleitung auf den eigenen Rechner ist verboten.

Programme, die vom Autor ausdrücklich als Public Domain⁴ bezeichnet wurden, sind dagegen urheberrechtlich nicht geschützt und dürfen deshalb beliebig kopiert und weitergegeben werden. Die Netzsoftware Linux, in Kooperation von Hobby- und Profiprogrammierern entwickelt, die allein übers Netz miteinander in Verbindung standen, ist bis heute übers Netz abrufbar. Auch Freeware⁵ darf frei verbreitet werden, nur muss hier immer auch der Urheberrechtsvermerk des Autors weitergereicht werden. Bei Shareware dagegen schreibt der Autor – etwa in einem Readme-File oft den Verbreitungsweg genau vor.

Welche Rechte besitzt der Urheber?

Dem Urheber steht zunächst das Veröffentlichungsrecht zu. Ist das aber einmal passiert, etwa durch Einstellung eines Textes oder eines Bildes auf einer Homepage, ist dieses Recht verbraucht. Ein derart der Öffentlichkeit vorgestelltes Werk darf dann nicht einfach kopiert und in die eigene Seite eingebaut werden. Der umgekehrte Fall, nämlich ein Link von der eigenen Seite auf das Werk, ist dagegen möglich, da hier der Text ja nicht kopiert, sondern nur auf ihn hingewiesen wird.

Die größte Bedeutung von allen Verwertungsrechten hat im Internet sicherlich das Vervielfältigungsrecht. Hierunter versteht man das Recht des Urhebers, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen. Der Urheber alleine darf entscheiden, wo, wann und von wem im Internet eine Kopie seines urheberrechtlich geschützten Beitrags, seiner Musik, seines Bildes, seines Videos angeboten werden darf. Jedes Speichern fremder Beiträge auf der eigenen Festplatte stellt eine Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechts dar.

Eine wichtige Ausnahme von diesem Recht des Autors, über die Vervielfältigung seines Werks alleine entscheiden zu dürfen, stellen die Kopien zum privaten Gebrauch dar. Gemeint ist damit etwa das Abspeichern einer Webseite oder von Teilen davon, um sie der Freundin, der Ehefrau, anderen Familienangehörigen, Freunden oder engen

4 <http://ig.cs.tu-berlin.de/SA/043/#Public-Domain>

5 <http://ig.cs.tu-berlin.de/SA/043/#Freeware>

Mitarbeitern zu zeigen. Von einem privaten Gebrauch kann aber schon dann keine Rede mehr sein, wenn die Kopie bei einem offenen Usertreffen gezeigt werden soll. Erst recht gehört hierzu nicht die Wiedergabe auf der eigenen Homepage, die ja von einer Vielzahl von Internetteilnehmern erreicht werden kann und soll. Auch die Einrichtung von Proxy-Servern, auf denen einen Teil der im Internet vorhandenen Angebote zum späteren Abruf durch die eigenen Kunden eines Providers abgelegt werden, verstößt gegen das Vervielfältigungsrecht des Urhebers.

Aufgepasst bei Frames

Eine beliebte, aber unzulässige Gestaltungsmöglichkeit ist das Darstellen fremder Seiteninhalte in eigenen Frames, wie es im Fall der britischen Zeitungen "Shetland Times"⁶ und "Shetland News"⁷ auch international bekannt geworden ist. Dabei wird die Seite in mehrere Abschnitte eingeteilt, die ihren jeweiligen Inhalt unabhängig voneinander anzeigen können – im Prinzip hat man dann mehrere Websites gleichzeitig auf dem Bildschirm. Während z.B. einer dieser Frames den Besucher darüber aufklärt, auf welcher Seite er sich befindet, wird in einem anderen Werbung dargestellt, deren Erlöse der Betreiber der Seite erhält. In einem dritten Rahmen werden dann Informationen von anderen Seiten angezeigt, ohne dass der Betrachter das merkt. Auf diese Weise kann der Betreiber Einnahmen erzielen, ohne selbst einen Informationsdienst zu unterhalten. Das verletzt selbstverständlich die Rechte der Informationsanbieter.

Wer gilt als Urheber von Websites?

Die Antwort auf die Frage, wer als Urheber von Websites gilt, ist häufig nicht so einfach, wie es sich zunächst anhört. Einfach ist es natürlich dort, wo eine Person alles allein und auf eigene Kosten geschrieben, gemalt oder programmiert hat. Schwierig wird es aber schon bei der Erstellung für einen anderen. Vielfach wird man in der Praxis beispielsweise mit der Frage konfrontiert: Wem gehört meine Website? In diesen Fällen ist die Page häufig gegen Bezahlung von einem Programmierer erstellt worden. Es ist dann leider keineswegs klar, wer z.B. im Falle eines Streits über die Seiten verfügen darf. Je nach Lage des Einzelfalls kann es hier drei Lösungen geben: Allein der Auftraggeber, allein der

6 <http://www.shetland-times.co.uk/>

7 <http://www.shetland-news.co.uk/>

Programmierer oder beide gemeinsam! Klarheit könnte hier ein Vertrag schaffen, der die Rechte ausdrücklich regelt. Empfehlenswert ist es häufig, die Rechte dem Auftraggeber zu geben, der dafür einen höheren Satz bezahlt. Ein solcher Vertrag ist aber meist nicht existent. Dann kommt es darauf an, ob der Programmierer nur einen grob umrissenen Auftrag bekam (Erstellung Website, dafür Honorar x DM) oder ausschließlich die Ideen und Anweisungen des Auftraggebers umsetzte, möglicherweise noch nach Zeitaufwand bezahlt. Im ersten Fall wird der Programmierer in der Regel die Rechte an der Site halten, im zweiten der Besteller. Liegt der Sachverhalt irgendwo dazwischen, dürften beide Teile Rechte an der Seite haben. Dann empfiehlt es sich meist, dass ein Teil den anderen auszahlt.

Lässt sich das Urheberrecht übertragen?

Die deutschen Urheberrechte lassen sich – anders als im amerikanischen Raum – nicht verkaufen, sondern nur vererben. Übertragen kann man aber die Verwertungsrechte. So überträgt der Autor eines Zeitschriftenbeitrags in der Regel per Vertrag die Rechte an seinem Werk auf den Verlag. Dieser darf dann – je nach Inhalt des Vertrags – den Artikel in Print- und/oder Online-Medien herausbringen. Urheber bleibt der Autor, aber der Verlag darf das Werk vermarkten. Das gleiche gilt natürlich für Bilder und Grafiken, also auch für das Urlaubsfoto Ihrer Freundin.

Missachtung und die Folgen ...

Verstöße gegen Urheberrechte können einen richtig teuer zu stehen kommen. Im Bereich des Wettbewerbs von Unternehmen werden regelmäßig Streitwerte von 100.000 DM angesetzt. Streitpunkt sind gegenwärtig jedoch noch weniger Inhalte im Netz als vielmehr Domainnamen. Schon die bloße Abmahnung durch einen Anwalt, den Verstoß gegen geschützte Rechte zu unterlassen, würde bei einem Streitwert von 100.000 DM etwa 1.600 DM kosten – zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer. Ein Prozess wäre für den Verletzer noch viel teurer. Wer beispielsweise die "Oasis"-Songs⁸, trotz Kopierverbots von Seiten der Band, kopiert und weiterhin abspielt, müsste nämlich nicht nur die Anwalts- und Gerichtskosten übernehmen, sondern auch noch einen eventuellen Schaden ersetzen, zum Beispiel wegen nicht verkaufter CDs. Bei einem angenommenen Schaden

8 <http://www.oasisnews.com/>

von 100.000 DM kämen dann insgesamt ca. 15.000 DM an Kosten für Anwälte und Gericht hinzu. Entsprechende Prozesse sind bislang noch nicht bekannt.

Jeder, der eine Aufforderung zur Unterlassung auf Grund der Verletzung von Urheberrechten bekommt, sollte sich daher seine nächsten Schritte genau überlegen. In der Regel empfiehlt es sich, eine Erklärung zu unterschreiben, in der er sich zur Unterlassung verpflichtet – und natürlich sofort das Angebot vom Netz zu nehmen. Erfolgt die Abmahnung durch einen Anwalt, müssen die Anwaltskosten vom Verletzer gezahlt werden. Nehmen wir an, das Bild von Claudia Schiffer, das Sie neulich von irgendeiner privaten Homepage geklaut haben, um es auf Ihrer eigenen besser zu plazieren, ist 600 DM wert. Macht Sie der Urheber nur freundlich darauf aufmerksam, dass Sie das Bild doch bitte wieder entfernen mögen, haben Sie Glück gehabt. Bei einer Abmahnung durch seinen Anwalt müssten Sie jedoch etwa 50 DM Abmahnungskosten bezahlen.

Erst die Erlaubnis holen, dann ...

Um es erst gar nicht zu einem Verstoß kommen zu lassen, sollte der Nutzer im Zweifelsfall vorab die Zustimmung des Berechtigten einholen (oder die Finger davon lassen). Gerade für den privaten Bereich ist manch ein Urheber einverstanden, wenn seine Werke (teilweise) abgebildet werden, sofern auf seine Urheberschaft hingewiesen wird. Schließlich kann das durchaus eine Werbung für ihn sein. Manchmal wird es auch auf einen Lizenzvertrag hinauslaufen, dessen Inhalt und Konditionen frei aushandelbar sind.

Sie sollten sich also gut überlegen, ob Sie die Pornosite, die das Foto Ihrer Freundin auf die Titelseite gestellt hat, durch einen Anwalt abmahnen lassen, oder ob Sie nicht lieber einen fairen Preis für den Gebrauch des Bildes aushandeln.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne

Zustimmung des Rechteinhabers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.